

1
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden:

„Empfehlungen für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und
gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe“

- verabschiedet bei der 55. Arbeitstagung der Bundesarbeitsge-
meinschaft vom 26. - 28.10.1983 in Bad Zwischenahn -

1. Allgemeines

1.1 Zur Erfüllung des Erziehungsanspruchs (§ 1 JWG) gehört die
Gewährung von Taschengeld. Der eigenverantwortliche Umgang
mit Geld gibt Gelegenheit zu selbständigen Entscheidungen
und schafft ein geeignetes Übungsfeld für den Umgang mit
eigenen Geldmitteln.

1.2 Taschengeld erhält der Minderjährige grundsätzlich zur freien
Verfügung.

2. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für Minderjährige, die in Heimen und gleich-
artigen Einrichtungen im Rahmen einer Erziehungshilfe nach §§ 5,6
JWG oder der FEH/FE untergebracht sind. Sie gelten entsprechend
für junge Erwachsene, die nach §§ 6, 75a JWG weiter betreut wer-
den.

3. Einheitliches Taschengeld

3.1 Das Taschengeld ist allen Minderjährigen in derselben Einrich-
tung ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage der Unterbringung
nach derjenigen Taschengeldregelung zu gewähren, die für die
Mehrzahl der Minderjährigen in diesem Heim gilt.

3.2 Dies gilt auch, wenn in einem Heim sowohl Minderjährige unter-
gebracht sind, die eine Erziehungshilfe nach JWG als auch solche,
die eine Eingliederungshilfe oder sonstige Sozialhilfe nach
BSHG oder anderen Gesetzen erhalten.

4. Altersstufen

4.1 Das Taschengeld ist nach Altersstufen zu gewähren, die im Grund-
satz mit dem Lebensalter der Minderjährigen jährlich steigen.

4.2 Das Taschengeld der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats an
gezahlt, in dem der Minderjährige das entsprechende Lebensjahr
beginnt.

5. Höhe des Taschengeldes

* 5.1 Die Höhe des Taschengeldes für die einzelnen Altersstufen ist
aus der Tabelle ersichtlich, die diesen Richtlinien als Anlage
beigefügt ist.

5.2 Die Taschengeldsätze sind in angemessenen Zeitabständen in An-
lehnung an die jeweiligen Erhöhungen der Regelsätze der Sozial-
hilfe fortzuschreiben.

5.3 Für Schüler weiterführender Schulen mit Vollzeitunterricht nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und für Teilnehmer an sogenannten Einführungslehrgängen o. ä., die keine Ausbildungsvergütung gem. § 19 BBiG erhalten, wird ein Zuschlag zum Taschengeld gewährt, der dem erhöhten Bedarf Rechnung trägt. Die Entscheidung trifft das Landesjugendamt.

5.4 Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig.

6. Auszahlung des Taschengeldes

6.1 Das Taschengeld ist dem Minderjährigen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im voraus bar auszuzahlen.

6.2 Die Auszahlung des Taschengeldes kann für einen begrenzten Zeitraum teilweise oder ganz gesperrt werden, wenn der Minderjährige durch Mißbrauch des Taschengeldes sich oder Dritte erheblich gefährdet oder schädigt.

6.3 Die Entscheidung über die Dauer der Sperre sollte der Heimleitung oder der Erzieherkonferenz vorbehalten sein.

7. Verwendung des Taschengeldes

7.1 Taschengeld ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt; es dient nicht der Befriedigung von Bedürfnissen, die mit dem Pflegesatz oder Nebenleistungen zum Pflegesatz abzugelten sind (wie z.B. Ausgaben für Freizeitbetätigungen, Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des Heimes, Ausflüge, Ferienfahrten, Zeltlager u.ä.).

7.2 Beispiele für die Verwendung des Taschengeldes sind Ausgaben vor allem für Schreibwaren, Porto, Zeitungen und Bücher, Genußmittel, individueller kultureller Bedarf, Geschenke und zusätzliche Körper- und Haarpflege sowie Kosmetikartikel.

7.3 Aus dem Taschengeld können Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und anerkannte oder gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche erfüllt sowie Bußgelder und Geldstrafen gezahlt werden. Dem Minderjährigen muß jedoch ein angemessener Betrag des Taschengeldes verbleiben.

Über eine Inanspruchnahme gegen den Willen des Minderjährigen entscheidet im Einzelfall der Heimleiter. Bei größeren Verbindlichkeiten und in Zweifelsfällen ist die zuständige Erziehungsbehörde einzuschalten. Der Minderjährige ist darüber zu belehren, daß er gegen die Entscheidung des Heimleiters die Erziehungsbehörde anrufen kann.

8. Leistungen dritter Personen

Die Heime sollen darauf hinwirken, daß die Angehörigen den Minderjährigen kein zusätzliches Taschengeld zukommen lassen.

9. Verwaltung und Abrechnung des Taschengeldes

Es muß sichergestellt sein, daß das Heim die Auszahlung des Taschengeldes oder die sonstige Verwendung für den Minderjährigen nachweisen kann.

